



## Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KompG)

### Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (12. Februar 2026)

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) hat den Entwurf des Bundesgesetzes zur Regulierung der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen eingehend geprüft und legt im Folgenden ihre Anmerkungen und Feststellungen dar.

#### Allgemeine Überlegungen

Die EKKJ begrüsst den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KompG), der die Rechte der Nutzenden stärken soll. Sie bedauert jedoch, dass der Entwurf nicht spezifisch auf den Kinder- und Jugendschutz eingeht. Aus Sicht der EKKJ muss für Kinder und Jugendliche zwingend ein altersgerechter, sicherer und inklusiver Zugang zu den digitalen Plattformen sichergestellt werden.

Online-Plattformen sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Sie ermöglichen es ihnen, sich mit Freundinnen und Freunden auszutauschen, Videos anzuschauen, zu spielen oder auch zu lernen, bergen aber auch Risiken wie Cybermobbing, altersunangemessene Inhalte, Diskriminierung und Hassreden, sexuelle Gewalt und Grooming, Anstiftung zu schädlichem Verhalten oder übermässige Nutzung. Mit der raschen Entwicklung der KI sind Kinder und Jugendliche diesen Risiken noch sehr viel stärker ausgesetzt, insbesondere mit den neuen Möglichkeiten zur Fälschung von Bildern und Videos (Deepfakes), aber auch durch die massive Steigerung der Verbreitungsmöglichkeiten von Inhalten, z. B. von Werbung, sowie durch die automatisierte Optimierung der Algorithmen. All diese Risiken betreffen auch andere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Mit einem wirksamen Schutz der Minderjährigen vor diesen Gefahren können alle Nutzerinnen und Nutzer geschützt werden.

Die EKKJ ist, wie sie in ihrem Positionspapier *Social Media verbieten? Vermeintliche Lösung für ein komplexes Problem* vom November 2025 festhält, der Ansicht, dass es nebst Präventionsmassnahmen und Medienkompetenzförderung, die auf das Individuum abzielen, auch eine Verpflichtung von Anbieterinnen von Plattformen braucht: «Hier kann der Staat mit einer stringenten Regulierung seine Verantwortung zur Wahrung der Kinderrechte wahrnehmen und verhindern, dass alles auf dem Individuum lastet, den Kindern, den Eltern, den Lehr- und Fachpersonen.»<sup>1</sup>

**Die EKKJ verlangt folglich, dass im Zweck und in den Zielen des Vorentwurfs der Kinder- und Jugendschutz explizit erwähnt wird, und dass die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen dazu verpflichtet werden, spezifische Massnahmen zu ergreifen.** Diese Massnahmen könnten sich namentlich an Artikel 26 des Entwurfs zur parlamentarischen Initiative 25.439 Mahaim «Kommunikationsplattformen. Das Parlament muss wieder die Kontrolle übernehmen» oder Artikel 28 des *Digital Services Act* der Europäischen Union orientieren. Neben der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) muss der Gesetzesentwurf auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 BV) und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 BV) schützen.

Die EKKJ ist der Ansicht, dass die Minderjährigen in der Schweiz mindestens ebenso gut geschützt werden müssen wie in der Europäischen Union, in der am 16. November 2022 das erwähnte Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act*, DSA) in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz umfasst Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen wie die Verringerung des Risikos der Exposition gegenüber altersunangemessenen Inhalten (z. B. Glücksspielen oder Pornografie), standardmässig

<sup>1</sup> Siehe Punkt 3.5 des Positionspapiers der EKKJ «Social Media verbieten? Vermeintliche Lösung für ein komplexes Problem – Positionspapier der EKKJ» (November 2025): <https://ekkj.admin.ch/publikationen/positionspapiere/social-media-verbote-2025>

auf privat gestellte Konten (privacy by default), eine Anpassung der Empfehlungssysteme, zuverlässige und datenschutzfreundliche Mittel zur Alterskontrolle sowie ein vollständiges Verbot von Werbung, die sich gezielt an Kinderrichtet.

Betreffend die im Gesetzesvorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen hebt die EKKJ folgende Aspekte hervor:

- Die Meldeverfahren sind wichtige und notwendige Instrumente. Sie müssen jedoch an eine Nutzung durch Minderjährige angepasst werden, d. h. einfach zu handhaben, in einer allgemein verständlichen nicht-technischen Sprache erklärt sein, die Navigation und die Meldemöglichkeiten müssen benutzerfreundlich sein und die Bearbeitungs- bzw. Antwortfristen kurz.
- Die Einführung von Risikobewertungen ist ebenfalls wichtig. Diese sollten auch als Grundlage zur Verbesserung und Anpassung der Kinder- und Jugendschutzmassnahmen verwendet werden.
- Der Datenzugang für Forschende muss gewährleistet sein, damit unabhängige Forschungen möglich sind. Die Forschungsergebnisse könnten anschliessend ebenfalls dazu beitragen, die Massnahmen zum Schutz Minderjähriger weiterzuentwickeln.

**Die EKKJ empfiehlt im Übrigen, ein System einzurichten, das die Schaffung eines spezifischen Fonds zur Prävention von Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien und der Förderung der Medienkompetenz ermöglicht.** Diese Forderung wird auch von der Motion 25.3474 Fonio «Tiktok und Co. sollen Präventions- und Schutzmassnahmenfonds finanzieren» vorgebracht, die vom Bundesrat verlangt, ein System einzuführen, das digitale Plattformbetreiber, die von der Nutzung Minderjähriger profitieren, zu einer Beteiligung an den Kosten von Präventions- und Schutzmassnahmen von Kindern und Jugendlichen im Netz verpflichtet. Dieser Fonds könnte durch jährliche Abgaben oder Gebühren (vgl. Art. 30 des Entwurfs zur parlamentarischen Initiative 25.439 Mahaim) oder durch Einnahmen aus Geldstrafen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen finanziert werden.

**Die EKKJ hält es für zielführend, die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen in diesen Gesetzesentwurf zu integrieren, um die Pflichten der für die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen verantwortlichen Akteure in einem einzigen Gesetzestext zusammenzufassen,** wie dies im DSA der Fall ist. Die Idee, die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger in ein anderes Gesetz aufzunehmen – etwa das Bundesgesetz vom 30. September 2022 über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG, SR 446.2) – ist für die EKKJ nicht zweckmässig. Denn es wäre sehr aufwändig, über die Alterskontrolle hinausgehende Bestimmungen einzuführen, die es für einen wirksamen Schutz auf digitalen Plattformen und Suchmaschinen bräuchte. Eine solche Totalrevision des JSFVG erscheint verfrüht angesichts eines Gesetzes, das noch nicht einmal vollständig in Kraft getreten ist und auf dem Grundsatz der Co-Regulierung anstelle von verbindlichen staatlichen Vorgaben beruht.

**Schliesslich empfiehlt die EKKJ, sämtliche Plattformen den Kinder- und Jugendschutzvorschriften zu unterstellen.** Die EKKJ weist auf das Risiko hin, dass kleinere Plattformen, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz umgehen können. Um dies zu vermeiden, sollte bei der Definition der Bedingungen, unter denen die Plattformen den Vorschriften unterstehen, eine pragmatische und verhältnismässige Lösung vorgesehen werden. Beispielsweise könnten jene Plattformen in den Geltungsbereich eingeschlossen werden, die sich hauptsächlich an Minderjährige richten (z. B. Spielplattformen wie Roblox oder Plattformen wie Discord oder Snapchat), auch wenn ihre Nutzerzahl nicht mehr als 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz entspricht. Angesichts der rasanten Entwicklung der auf künstlicher Intelligenz basierenden Angebote und deren Diversifikation ist dies umso wichtiger.

## Zu den einzelnen Fragen

Im Begleitschreiben zum Vernehmlassungsverfahren bittet das UVEK um eine Stellungnahme zum Meldeverfahren und zu den fehlenden Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Es formuliert konkrete Fragen, zu denen die EKKJ wie folgt Stellung nimmt:

### 1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Die EKKJ begrüsst die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens, findet aber, dass die Plattformen parallel dazu ein eigenes Verfahren zur Moderation von Inhalten einrichten sollten, um rechtswidrige und schädliche Inhalte ab ihrer Veröffentlichung bestmöglich zu erkennen und zu identifizieren. Die Moderation von Inhalten ist nach Ansicht der EKKJ nicht nur Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch der Plattformen selbst, und sie empfiehlt in diesem Sinne, im Gesetz die in der parlamentarischen Initiative 25.439 Mahaim vorgeschlagenen Artikel 11 bis 13 zu übernehmen.

### 2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Aus Sicht der EKKJ muss jeder begründete Verdacht auf eine Straftat gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit eines Kindes gemeldet und mit geeigneten Massnahmen wie etwa der Sperrung der betreffenden Inhalte bekämpft werden. Entsprechend sollte das Meldeverfahren gemäss den EU-Bestimmungen des DSA auf alle mutmasslich rechtswidrigen Inhalte ausgeweitet werden. Das Meldeverfahren muss insbesondere auf folgende Straftaten angewendet werden:

- Identitätsmissbrauch (Art. 179<sup>decies</sup> StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Pornografie (Art. 197 StGB)
- Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB)
- Geldverfälschung (Art. 241)

### 3. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Die EKKJ befürwortet diese Pflicht im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen ausdrücklich. In der EU sind Anbieterinnen von Online-Plattformen gemäss Artikel 28 des DSA verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen. Die Europäische Kommission hat Leitlinien herausgegeben, um die Anbieterinnen von Online-Plattformen bei der Umsetzung dieser Massnahmen zu unterstützen. Die EKKJ fordert den Bundesrat nachdrücklich auf, in die vorliegende Gesetzesgrundlage obligatorische Massnahmen betreffend Privatsphäre, Schutz und Sicherheit von Minderjährigen aufzunehmen. Die Plattformen müssen verpflichtet werden, die Kriterien der Sicherheit im Entwicklungsstadium (*Security by Design*) und des Datenschutzes als Standard (*Privacy by Default*) kohärent anzuwenden und einzuhalten, um minderjährige Nutzerinnen und Nutzer zu schützen.

### 4. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- Alterskontrollen
- Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist
- Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die EKKJ hält alle vorgeschlagenen Schutzmassnahmen für relevant und nützlich. Eine Alterskontrolle bedingt datenschutzkonforme Systeme zur Altersfeststellung und -verifikation sowie sichere, altersgerechte Angebote der Plattformanbieterinnen. Ergänzend können Systeme zur elterlichen Kontrolle eingesetzt werden, die Verantwortung für den Schutz liegt jedoch bei den Anbieterinnen und nicht bei den Eltern, und die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen muss gewahrt bleiben.

Darüber hinaus sollten gemäss der EKKJ den Plattformbetreibern folgende konkreten gesetzlichen Pflichten auferlegt werden:

#### 1. Pflicht zur Durchführung einer systematischen Risikoanalyse

Alle Anbieterinnen, unabhängig von ihrer Grösse, sollten regelmässig eine Risikoanalyse durchführen, die die Risiken für die Privatsphäre, die Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen, das Potenzial für den Missbrauch von Diensten, die den Kontakt zu Kindern ermöglichen, sowie die Risiken der Verbreitung von sexuellen oder anderen rechtswidrigen Inhalten abdeckt. Die Leitlinien der Europäischen Kommission können zur Orientierung herangezogen werden. Das Wohlergehen der Kinder hat dabei oberste Priorität.

#### 2. Pflicht zur Einrichtung wirksamer und verhältnismässiger Schutzmassnahmen

Die Anbieterinnen müssen die ermittelten Risiken mit Massnahmen angehen, die nachweislich wirksam, verhältnismässig und technologisch auf dem neusten Stand sind. Um diese Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen umzusetzen, kann auch hier auf die detaillierten Leitlinien der Europäischen Kommission abgestützt werden. Diese enthalten international anerkannte Normen betreffend Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen.

#### 3. Sanktionen und Finanzierung der Prävention

Die Sanktionen sollten auch bei unzulänglicher Umsetzung der Kinder- und Jugendschutzmassnahmen zur Anwendung kommen. Ausserdem sollte ein spezifischer Fonds für die Prävention von digitalen Risiken geschaffen werden, um das aktuelle Ungleichgewicht zwischen den von den Plattformen erzielten Gewinnen und den fehlenden finanziellen Mitteln für die Prävention zu beheben.

#### 4. Systematische Bekämpfung von Missbräuchen und Hassreden

Die Plattformen sollten Nutzerinnen und Nutzer sperren, die Hassreden verbreiten oder andere sexuell belästigen.

#### 5. Sichere Empfehlungssysteme

Die Plattformen sollten mit Empfehlungssystemen arbeiten, die die Normen für den Schutz Minderjähriger einhalten, also keine algorithmische Verstärkung von schädlichen Inhalten, kein Heranführen der Minderjährigen an immer extremere Inhalte (z. B. Selbstverletzung, Gewalt, Radikalisierung) und eine klare Begrenzung von endlosem Scrollen («endless scroll») für Minderjährige. Die Empfehlungssysteme dürfen ausserdem Straftaten gegen Kinder weder ermöglichen noch erleichtern und nicht zur Verbreitung von gemäss Artikel 197 StGB verbotener Pornografie beitragen.

#### 6. Datenschutz als Standard und Sicherheit bereits im Entwicklungsstadium

Für die Konten von Minderjährigen sollten automatisch die strengsten Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen gelten. Die Normen sollten sich an Kapitel 6.3 der EU-Leitlinien orientieren. Die Sicherheit im Entwicklungsstadium setzt auch voraus, dass Chatbots und KI-Tools, die sich an Minderjährige richten, nicht automatisch aktiviert werden.

Für die Anpassungen an den einzelnen Gesetzesartikeln verweist die EKKJ auf die Stellungnahmen von Kinderschutz Schweiz und Pro Juventute.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung ihrer Erwägungen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)**